



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Uniper Kraftwerke GmbH,
Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf

Bekanntmachung über die Erteilung eines Vorbescheides nach
§ 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Vorbescheid vom 18. Februar 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Vorbescheides lautet:

Vorbescheid nach § 9 BImSchG

I. Erteilung des Vorbescheides

Auf Antrag vom 16. April 2025 in der Fassung der letzten Antragsergänzung vom 26. August 2025 wird der

**Uniper Kraftwerke GmbH (im Folgenden UKW),
Holzstraße 6,
40221 Düsseldorf**

nach Maßgabe der unter Abschnitt VI. i.V.m. Anlage 1 aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Voraussetzungen und Vorbehalte nach §§ 6, 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und Nummer 1.1 G, E des Anhangs zur 4. BImSchV der Vorbescheid für das unter II. näher bezeichnete Vorhaben auf dem



Grundstück in:	Hanauer Landstraße 150, 63538 Großkrotzenburg
Grundbuch Gemarkung:	Großkrotzenburg
Flur:	20, 21, 22 und 23
Flurstück:	<u>GuD Anlage:</u> 269/22 (Flur 23), 42/1 (Flur 23) - beide im Besitz der UKW; <u>GIS Anlage:</u> 269/16 und 269/20 (Flur 23 - beide im Besitz der TenneT TSO) und 269/21 (Flur 23) im Besitz der UKW; <u>380 kV Trasse:</u> 220/6 (Flur 22), 220/7 (Flur 22), 55/3 (Flur 21), 520/10 (Flur 20), 564 (Flur 20), 565 (Flur 20), 77/2 (Flur 21), 78/3 (Flur 21), 80/2 (Flur 21), 82/3 (Flur 21), 83/2 (Flur 21), 84/2 (Flur 21), 87/5 (Flur 21), 93/2 (Flur 21), 94/2 (Flur 21), 95/2 (Flur 21), 100/7 (Flur 21), 114/6 (Flur 21), 129/6 (Flur 21), 132/5 (Flur 21) - alle im Besitz der UKW; <u>380 kV Trasse:</u> 134/5 (Flur 21) - im Besitz der Alfons Eisert Transport GmbH.
Gebäude:	Gemäß Layout und Pläne des beantragten Blocks 8 sowie Trassenplan der 380 kV Anbindung in Kapitel 6.10
Rechts- und Hochwert:	<u>ETRS89/UTM:</u> Zone 32 - 496462,23 O / 5548795.31 N; <u>WGS Koordinaten:</u> 50° 5' 29,07" und 8° 57' 1,95" - gemäß Kapitel 19.4 der Antragsunterlagen (angegeben für den Schornstein von 120 m Höhe)

erteilt.

I.1 Im Rahmen des Vorbescheides wird Folgendes festgestellt:

I.1.1 für die Brennstoffe Erdgas und Wasserstoff:

A.

Die beantragte Änderung ist unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Vorbehalte unter VII.2.12 bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich zulässig.

Der eventuell erforderlich werdende Kompensationsbedarf für die Teilfläche der GIS Anlage, die außerhalb des Geltungsbereichs gültiger Bebauungspläne (Nr. 30 „Gewerbegebiet an der Limesbrücke“, Nr. 31 „Solarenergieanlage“ und Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“) liegt, und die temporären Baustelleinrichtungsflächen, die in den vorgenannten Bebauungsplänen nicht vorgesehen sind, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ermittelt (VIII.5.3.2).



Derzeit kann aus brandschutztechnischer Sicht lediglich die Aussage getroffen werden, dass basierend auf der Stellungnahme der DMT GmbH & Co. KG vom 26. Mai 2025 eine Genehmigungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch zu bearbeitenden Punkte als wahrscheinlich und generell möglich erscheint.

B.

Die grundsätzliche Vereinbarkeit des gewählten Anlagenkonzeptes mit den sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belangen des Arbeitsschutzes wird unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Vorbehalte unter VII. festgestellt.

In Bezug auf die Wasserentnahme sowie die Einleitung der verschiedenen Abwässer wird auf die Feststellungen unter E. bis G. verwiesen.

Auf Teilbereichen des vorgesehenen Anlagengrundstücks, auf denen eine noch nicht näher untersuchte Altablagerung vorliegt, bedürfen Veränderungen des Grundstücks wie Bodeneingriffe, Auffüllung, Überbauung etc. der gesonderten bodenschutzrechtlichen Zustimmung nach § 11 Abs. 2 HAItBodSchG.

Für jede Grundwasserhaltung auf dem Baugelände ist gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

C.

Eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf die Belange des Lärmschutzes und der wasserrechtlichen Belange nach AwSV wird unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Vorbehalte unter VII.2.3 und VII.2.6 festgestellt.

D.

Das Vorhaben unter II. ist unter Berücksichtigung von VII.2.4 grundsätzlich vereinbar mit den naturschutzrechtlichen Regelungen.

E. bis G.

Die Wasserentnahme sowie die Einleitung der verschiedenen Abwässer werden in einem eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß § 8 WHG bewertet und die bestehende Erlaubnis vom 10. April 2024 ergänzt bzw. eine eigenständige Erlaubnis für die neue GuD-Anlage erteilt. Dies betrifft auch die Entscheidung über die Anträge zur Wärmeeinleitung. Hinsichtlich gewässerökologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das unter II. dargestellte Vorhaben. Die detaillierten Anforderungen an die Einleitung werden im eigenständigen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG festgelegt.

H.

Das geplante Regenrückhaltebecken kann nach § 23 Abs. 5 BauNVO bewertet und außerhalb der Baugrenze zugelassen werden.

Für die Errichtung der Regenwasserrückhaltung wird eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Dies bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Dieses wasserrechtliche Verfahren wird gesondert inklusive einer ggf. erforderlichen UVP-G-Vorprüfung durchgeführt.

L.

Die Erfüllbarkeit der Pflichten der Störfallverordnung wird festgestellt.

J.

Ausnahmen gemäß § 32 der 44. BImSchV in Verbindung mit der Ausnahmeregelung der Technischen Anleitung Luft (Nummer 5.5.2.1 Absatz 9 TA Luft) hinsichtlich der Einzelfall-Betrachtung bei der Bestimmung der Schornsteinhöhen für Notstromaggregat, Gasvorwärmer, Hilfskessel und Gebäudeheizung sind genehmigungsfähig.

I.1.2 für den Brennstoff Erdgas:

K.

Die Erfüllbarkeit der umweltrechtlichen Pflichten hinsichtlich der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, der Pflichten hinsichtlich Brandschutz, Explosionsschutz sowie im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Vorbehalte unter VII. festgestellt.

L.

Die Machbarkeit in Bezug auf die Betriebssicherheitsverordnung wird unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Vorbehalte unter VII.2.10 festgestellt.

Im Hinblick auf die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 BImSchG hat eine vorläufige Gesamtbeurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Änderung am vorgesehenen Standort keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

I.2

Der Antragsumfang des Vorhabens ergibt sich aus II. dieses Bescheides und den Darstellungen in den Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Dem Antrag der Einwender, den Vorbescheid nicht zu erlassen, wird nicht entsprochen (siehe VIII.5.4.3.1). Der hilfsweise gestellte Antrag (siehe VIII.5.4.1.1), die Volllaststunden des Block 8 auf 1000 h im Jahr zu begrenzen, wird abgelehnt.

Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung und zum Betrieb der GuD-Anlage oder von Teilen dieser Anlage.

Ist im Bescheid ein Auflagenvorbehalt formuliert, ist dieser Vorbehalt auf außerhalb der Feststellungswirkung des Vorbescheides stehende Punkte beschränkt.

Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Vorbescheid erlischt zwei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das o.a. Vorhaben nicht beantragt wurde.

I.3

Sofern den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit fristgerecht erhobenen Einwendungen nicht durch Regelungen im Bescheid Rechnung getragen wurde, werden im Übrigen die Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen zurückgewiesen.

Über die im Erörterungstermin eingegangenen Anträge (themenbezogen zusammengefasst unter VIII.5.4) wird wie folgt entschieden:

Alle Anträge, die unter VIII.5.4 aufgeführt sind, werden abgelehnt, soweit nicht in diesem Bescheid mit Ausführungen in der Begründung, Voraussetzungen und Vorbehalten unter VII. darüber entschieden wurde.

I.4

Kostengrundentscheidung:

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid ergehen.

II. Umfang des Vorhabens

Der Gesamtumfang der beantragten Änderung des bestehenden Kraftwerk Staudinger umfasst die Errichtung und den Betrieb einer H₂-Ready GuD Anlage (Block 8) am Standort des Kraftwerks Staudinger (Hanauer Landstraße 150, 63534 Großkrotzenburg). Das Vorhaben beinhaltet eine Gasturbine mit nachgeschaltetem Abhitzekeessel und eine Dampfturbine (Gas- und Dampfturbinen Anlage oder „GuD Anlage“) sowie diverse Nebeneinrichtungen und weist eine elektrische Leistung von 890 MW_{el} bzw. eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 1.470 MW_{th} auf.

Die GuD-Anlage ist in nachfolgend aufgeführte Betriebseinheiten unterteilt:

- BE 01: Brennstoffversorgung mit Gasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlage
- BE 02: Gas- und Dampfturbineneinheit
- BE 03: Kühlwasserwassersystem bestehend aus Rückkühlanlage / Verdunstungskühltürme (Zellenkühltürme); Dosierstationen für die Wasserkonditionierung und Zwischenkühlwassersystem)
- BE 04: Wasseraufbereitung (Kühlturmzusatzwasseranlage)

Die einzelnen Betriebseinheiten umfassen darüber hinaus mess-, regel- und leittechnische Einrichtungen, elektrische Anlagen sowie Hilfs- und Schutzsysteme.

Die Gas- und Dampfturbinen (GuD)-Anlage (Mehrwellenanlage) besteht im Wesentlichen aus den folgenden Hauptkomponenten:

- Maschinenhalle mit entsprechenden Nebeneinrichtungen;
- Gasturbine Siemens SGT5-9000HL mit Abhitzekeessel (ohne Zusatzfeuerung) zur Erzeugung von Dampf für die Dampfturbine mit insgesamt 890 MW_{el} (davon entfallen ca. 67 % auf die Gasturbine und ca. 33 % auf die Dampfturbine); der elektrische Wirkungsgrad aus dem Quotienten der über die Gasturbine und über die Dampfturbine erzeugten Gesamtstrommenge und der über den Brennstoff der Anlage zugeführten Energiemenge beträgt ca. 60,5 %;
- Abhitzekeessel (Abhitzedampferzeuger ohne Zusatzfeuerung) mit den Druckstufen von ca. 160 - 190 bar, 600 °C (HD-System), 40 - 45 bar, 610 °C (MD/ZÜ-System) und 5 - 8 bar, 250 °C (ND-System);
- Generator (50 Hz) zur Stromerzeugung mit möglichem Phasenschieberbetrieb;
- Trafo-Station und erdverlegte Verbindungsleitungen zum 380 kV-Netz des Übertragungsnetzbetreibers Tennet mit oder ohne einer zusätzlichen gasisolierten Schaltanlage (GIS);
- Stickstoffoxidminderungsanlage (DeNO_x-Anlage) im Abhitzedampferzeuger nach dem Prinzip der selektiven katalytischen Reduktion (selective catalytic reduction „SCR“) inklusive Tagestank für Ammoniakwasser mit Anbindung an die bestehende Ammoniakwasseranlage im Kraftwerk Staudinger;
- Schornstein mit einer Höhe von 120 m über Geländeoberkante (GOK);
- Schaltanlagen und Transformatoren;
- Gasdruckregelmessanlage (GDRMA) und Verbindungsleitung zur bestehenden Gasversorgungsleitung auf dem Kraftwerk Staudinger;
- zwei Notstromaggregate (mit dem Brennstoff Heizöl EL oder hydriertem Pflanzenöl HVO, gelagert in einem doppelwandigen Tank) mit jeweils maximal vier MW_{th} zum sicheren Abfahren der Gasturbine und zum Betrieb bei Ausfall der Eigenbedarfsenergieversorgung;
- ein erdgasbefueter Hilfsdampferzeuger mit maximal sieben MW_{th}, alternativ ein elektrischer Hilfsdampferzeuger gleicher Leistung an einem anderen Ort;
- zwei erdgasbefeuerte Gasvorwärmer mit jeweils maximal drei MW_{th}; bis ca. 2035 mit Erdgas aus der bestehenden Gasleitungsinfrastruktur befeuert, danach Betrieb mit 100 %

Wasserstoff (H₂) ermöglicht; alternativ elektrische Gasvorwärmer (elektrischer Hilfskessel) gleicher Leistung am selben Ort;

- eine erdgasbefeuerte Heizungsanlage mit maximal 1,5 MW_{th},
- Verdunstungskühltürme (mehrere Nass-Zellenkühler) mit einer maximalen Wärmeeinleitung von 6 MW_{th} und einem Kühlwasserbedarf von 300 m³/h vorgesehen;
- Kühlturmzusatzwasseraufbereitung (KZA): Abwasser aus der Regeneration der Kondensataufbereitung, welches die Grenzwerte nach Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) einhält, wird in den Zulauf der Kühlturmzusatzwasseraufbereitung (KZA) der GuD Anlage befördert
(Belastetes Abwasser aus der Regeneration, welches die Grenzwerte nach Anhang 31 der AbwV nicht einhält, wird in einem separaten Teil des geteilten Neutralisationsbeckens zurückgehalten und über Saugwagen in eine externe Kläranlage entsorgt.
Die Schlammentsorgung der KZA erfolgt nach mechanischer Entwässerung mit LKW außerhalb des Standorts);
- Flächen für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Fläche) unter Berücksichtigung der Vorgaben der AwSV,
- Luft-, Brennstoff- und Rauchgaswege sowie Kühlsysteme.

Die jährliche Betriebsdauer der geplanten GuD-Anlage Block 8 beträgt maximal 8.760 Stunden (inkl. An- und Abfahrprozesse).

Zur Verbindung der neuen GuD-Anlage im Kraftwerk Staudinger mit dem öffentlichen Netz werden zwei Maschinentransformatoren installiert, über den die in der Anlage erzeugte elektrische Leistung in das 380-kV-Netz der TenneT TSO GmbH ggf. über eine GIS eingespeist wird.

Die erdverlegte 380 kV-Verbindungsleitung zwischen der GuD-Anlage/ Block 8 und dem TenneT-Schaltfeld ist Bestandteil der beantragten Anlagenerweiterung.

Die Schnittstellen zur Bestandsanlage und zur externen Infrastruktur sind im Folgenden dargestellt: in Bezug auf

- Erdgasversorgung (BE 01):

Die Erdgasversorgung erfolgt aus der bestehenden OGE-Ferngasleitung. Die Anschlussstelle liegt stromauf der Gasdruckreduzierstation des Blocks 4 im westlichen Bereich des Kraftwerk Staudingers. In die Hochdruckgasleitung wird ein neues T-Stück mit Absperrarmatur eingesetzt.

- Wasserstoffversorgung:

Beim Brennstoffwechsel von Erdgas auf Wasserstoff erfolgt die Wasserstoffversorgung aus der bestehenden GASCADE-Leitung, die in Zukunft von Erdgas auf Wasserstoff umgewidmet werden soll. Anschlussstelle ist das GASCADE-Armaturenfeld südwestlich des Kohlekreislagers.

- Anschluss an das 380 kV Netz:

Es erfolgt ein Anschluss – ggf. über eine neue gasisolierte Schaltanlage (GIS) – an das 380 kV Netz der TenneT.



- Anschluss an die 10 kV Schaltanlage:

Die Stillstandseinspeisung soll aus der 10 kV Eigenbedarfsschaltanlage des bestehenden Blockes 4 erfolgen. Ein vorhandener Reserveabgang wird voraussichtlich genutzt werden.

- Trinkwasserversorgung:

Das Trinkwasser wird aus dem Bestands-Trinkwassernetz des Kraftwerk Staudingers entnommen. Die Anschlussstelle liegt in Schacht 9 gegenüber dem Flugaschesilo.

- VE-Wasserversorgung:

Das vollentsalzte Wasser wird aus der bestehenden VE-Produktionsanlage am Standort bezogen. Die Anschlussstelle ist die bestehende Deionatleitung 2 im Keller des Verwaltungsgebäudes.

- Kühlturmzusatzwasserversorgung:

Das Kühlturm-Zusatzwasser wird aus einer Kammer des bestehenden Kühlwasser-Pumpenhauses entnommen.

- Feuerlöschwasserversorgung:

Das Feuerlöschwasser wird aus der bestehenden Feuerlöschwasser-Ringleitung an zwei Stellen (am Absperrschieber 00UJ03S506 und am Absperrschieber 00UJ03S516) entnommen.

- Ammoniakwasserversorgung:

Die Versorgung mit Ammoniakwasser (NH_4OH) <25 % erfolgt aus dem bereits genehmigten Ammoniakwasserlager des Standorts Kraftwerk Staudinger über eine fest installierte Rohrleitung (Anschlussstelle: Druckleitung 05HSK11BR021 hinter den NH_4OH -Förderpumpen 1 und 2).

- Ableitung von Abwasser:

Sanitäre Abwässer werden über das zu erweiternde Schmutzwasserkanalssystem am Standort in die bestehende Schreiber-Kläranlage geleitet.

Niederschlagswasser wird in einem neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken (RRB) zurückgehalten und mit einer Hebeanlage in den bestehenden Kühlwasserauslaufkanal gefördert. Die Dimensionierung des RRB berücksichtigt die Löschwasserrückhaltung. Im Brandfall wird die Hebeanlage von der Feuerleitzentrale abgestellt, wodurch ausgeschlossen wird, dass Löschwasser in den Main gelangt.

Betriebsabwasser aus den Gebäudesümpfen wird nach Behandlung in einem Öl-/Wasserabscheider über das zu erweiternde bestehende Oberflächenentwässerungssystem am Standort in das bestehende Regenklärbecken und von dort aus in den bestehenden Belüftungsteich eingeleitet.

Die Kühlturmabflut zweigt auf der Druckseite der Hauptkühlwasserpumpen des neuen GuD-Blocks ab und wird über eine neu zu errichtende Rohrleitung in den bestehenden Kühlwasserauslaufkanal in den Main eingeleitet.

Ölhaltige Abwässer aus Gebäudesümpfen bzw. Ölabscheideranlagen werden mit Saugwagen abtransportiert. Waschwasser aus der Reinigung der Gasturbinen wird ebenfalls mit Saugwagen entsorgt. Die abgesaugten Flüssigkeiten werden über externe Fachfirmen entsorgt.

- Versorgung mit Einsatz- und Hilfsstoffen:

Die Versorgung der Anlage über Fahrzeuge erfolgt aus dem bestehenden Chemikalienlager.



Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

Der Vorbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 10. März 2026 bis Montag, 23. März 2026** auf folgenden Internetseiten elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort abgerufen werden:

1. Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt
www.rp-darmstadt.hessen.de → Menü → Öffentliche Bekanntmachungen → Bekanntmachungen Umweltrecht
2. Homepage der Stadt Hanau
www.hanau.de → Aktuelles → Amtliche Bekanntmachungen
3. Homepage der Gemeinde Großkrotzenburg
www.grosskrotzenburg.de → Rathaus & Politik → Aktuelles → Amtliche Bekanntmachungen
4. Homepage der Gemeinde Rodenbach
www.rodenbach.de → Rathaus & Politik → Verwaltung → Bekanntmachungen
5. Homepage der Stadt Maintal
www.maintal.de → Rathaus → Amtliche Bekanntmachungen
6. Homepage der Gemeinde Erlensee
www.erlensee.de → Rathaus & Politik → Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Erlensee
7. Homepage der Gemeinde Hainburg
www.hainburg.de → Rathaus & Politik → Amtliche Bekanntmachungen
8. Homepage der Stadt Rodgau
www.rodgau.de → Menü → Aktuelles → Amtliche Bekanntmachungen
9. Homepage der Stadt Obertshausen
www.obertshausen.de → Aktuelles → Öffentliche Bekanntmachungen
10. Homepage der Stadt Seligenstadt
www.seligenstadt.de → Menü → Rathaus und Politik → Aktuelles → Amtliche Bekanntmachungen
11. Homepage der Stadt Mühlheim am Main
www.muehlheim.de → Rathaus & Politik → Aktuelles → Öffentliche Bekanntmachungen
12. Homepage der Gemeinde Karlstein am Main
www.karlstein.de → Alle Bekanntmachungen
13. Homepage der Stadt Kahl am Main
www.kahl-main.de → Bauen und Wohnen
14. Homepage der Stadt Alzenau



www.alzenau.de → Rathaus & Service → Veröffentlichungen

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr) an folgende Nummer: 069-2714-5993.

Hinweis für Dritte:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am **23. April 2026**.

Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt>Lärm/Luft/Strahlen>Datenschutzhinweise.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 35.11/1-2020/22

Frankfurt am Main, den 23. Februar 2026